

V. Fazit

Die immer häufiger werdenden kurzfristigen Wechsel von Trainern innerhalb einer Liga im Profisport verzerren den Wettbewerb und untergraben damit den verbandsrechtlich zu schützenden Grundsatz des „fairen Wettbewerbs“. Diese wettbewerbsverzerrenden Effekte, die aufgrund der kurz zuvor erworbenen Kenntnisse des Trainers über andere bzw. seinen alten Verein entstehen, werden gegenwärtig verbandsrechtlich nicht

unterbunden. Mangels arbeitsrechtlicher Möglichkeiten entsprechende kurzfristige Wechsel zu verhindern, kommt aus Sicht des Verfassers lediglich eine verbandsrechtliche Wechselfristenregelung in Betracht. Eine solche könnte in Anlehnung an bereits existierende Regelungen für Vertragsspieler geschaffen werden. Aus grundrechtlicher Sicht dürften solche Wechselperioden für Trainer bei einer Abwägung von Art. 9 GG auf Seiten des Verbandes gegenüber Art. 12 Abs. 1 GG auf Seiten der Trainer auch zu rechtfertigen sein.

Schädigende Berichterstattung im Sport

Von Rechtsanwalt Dr. Fabian Brugger, Stuttgart*

Die Berichterstattung über sportliche Großevents ist für den Spitzensport von elementarer Bedeutung. Auf diesem Weg treten Profisportler, Verbände und Vereine mit ihren Fans, Sponsoren und sonstigen Unterstützern in medialen Kontakt. Insbesondere die fortschreitende Kommerzialisierung des Profi-Fußballs hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Zunahme von Sportzeitschriften, Sportsendern und Online-Angeboten geführt. Hiermit einher geht ein Kampf um Marktanteile, Aktualität und Exklusivität. Dieser Wettkampf führt mitunter zu einer Berichterstattung, welche die Grenze des Zumutbaren überschreitet. Unmittelbar betroffen sind typischerweise einzelne Sportler, die sich einer unsachgemäßen und verzerrenden Berichterstattung ausgesetzt sehen. Auch Vereine können von ausufernden Schlagzeilen betroffen sein. Eindrücklich hat dies in der Vergangenheit der FC Bayern München thematisiert, als dieser die Berichterstattung über den Verein und seine Spieler als respektlos, polemisch und herabwürdigend betitelte. Die Untersuchung wird zeigen, dass dem Betroffenen aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes der Pressefreiheit nur in begrenzten Fällen Ansprüche gegen den Berichtenden zustehen.

A. Die rechtliche Ausgangssituation

Die Untersuchung findet ihren rechtlichen Ausgangspunkt im Verfassungsrecht sowie in der Abgrenzung zwischen Tatsache und Meinung.

I. Kollidierende (Grund-)Rechte

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GG stehen Kommunikationsgrundrechte unter dem Schutz der Verfassung.¹ Hierunter fallen neben der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GG) die Pressefreiheit sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (sog. Medienfreiheiten, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG). In ihrer originären Funktion dienen diese als Abwehrrechte gegen staatliche Bevormundung.² Daneben sind sie für das demokratische Gesellschaftsgefüge unent-

behrlich, da dessen Funktionieren zwingend auf eine individuelle und öffentliche Meinungsbildung angewiesen ist.³ Ein solcher Vorgang setzt voraus, dass Meinungen einerseits frei geäußert bzw. verbreitet und andererseits frei zur Kenntnis genommen werden können.⁴

1. Sportler

In ein Spannungsverhältnis gerät die Meinungs- und Pressefreiheit, wenn durch die jeweilige Berichterstattung Persönlichkeitsrechte des Sportlers beeinträchtigt werden. Konkret betroffen ist typischerweise das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), das ein absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB darstellt⁵. In seiner sozialen Ausprägung schützt dieses Recht die betreffende Person in ihrer Stellung im Gemeinschaftswesen und vor Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Identität des Einzelnen in der Öffentlichkeit herabzusetzen oder zu verzerren.⁶ Von praktischer Relevanz sind insbesondere objektiv fehlerhafte oder verfälschende Darstellungen bzw. sonstige Falschmeldungen, welche die hiervon angesprochene Person potenziell in ein falsches Licht rücken.⁷

Kollidiert die jeweilige Sportberichterstattung mit Persönlichkeitsrechten des Sportlers, sind die beiden Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen.⁸ Eine solche Abwägung fällt regelmäßig zugunsten des Sportlers aus, sofern die Berichterstattung eine Formalbeleidigung oder eine Schmähung enthält, weil die Berichterstattung weniger durch eine Auseinandersetzung in der Sache, als vielmehr durch eine Diffamierung der Person geprägt ist.⁹ Da die Meinungsfreiheit jedoch einen weitreichenden Schutz genießt, reichen hierfür überspitzte oder herabsetzende Äußerungen regelmäßig nicht aus. Angebracht sei hier beispielhaft

3 Maunz/Dürig/Grabenwarter, Art. 5 GG, Rn. 6; Sachs/Bethge, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 5 GG, Rn. 17.

4 Sachs/Bethge, Art. 5 GG, Rn. 18.

5 Maunz/Dürig/Di Fabio, Art. 2 GG, Rn. 128; Staudinger/Hager, BGB, 2017, § 823 BGB, Rn. C 3.

6 Erman/Klass, BGB, 16. Aufl. 2020, Anhang zu § 12 BGB, Rn. 193 ff.; Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 393; Neuner, JuS 2015, 961, 967.

7 Vgl. hierzu beispielhaft den sog. Ginseng-Fall BGHZ 35, 363. Allg. zu dieser Fallgruppe Kötz/Wagner, Rn. 393; Larenz/Canaris, SchuldR, II/2, § 80 II 1 f., S. 499 ff.; MüKoBGB/Rixecker, 8. Aufl. 2018, Anhang § 12 BGB, Rn. 103 ff.

8 Vgl. BGH NJW 2018, 1820, 1821; BGH NJW 2010, 3025, 3026; BGH NJW 2008, 3138, 3139.

9 Beater, Medienrecht, Rn. 1618.

* Verf. ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Haver & Mailänder Rechtsanwälte, Stuttgart, und dort im Bereich des Sportrechts tätig.

1 Beater, Medienrecht, 2. Aufl. 2016, Rn. 86; Maunz/Dürig/Grabenwarter, Grundgesetz, 91. EL April 2020, Art. 5 GG, Rn. 2.

2 Beater, Medienrecht, Rn. 87; Epping, Grundrechte, 8. Aufl. 2019, 1. Kap., Rn. 14.

die Äußerung des ehemaligen ARD-Experten, Mehmet Scholl, der befürchtete, dass sich Nationalstürmer Mario Gomez während eines EM-Spiels 2012 wund legen würde und gewendet werden müsse. Derartige Bemerkungen mögen weder kollegial noch respektvoll sein, sie sind jedoch von der Meinungsfreiheit gedeckt.

2. Verein

Ob sich der von der Berichterstattung betroffene Verein¹⁰ auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen kann, ist zweifelhaft. Zwar gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, jedoch nur soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Obwohl das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der nur für Individuen geltenden Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) folgt, wird das Recht in Teilbereichen auch auf juristische Personen angewendet.¹¹ Folgt man dem, ist jedoch zu beachten, dass mangels der Geltung von Art. 1 Abs. 1 GG ein im Vergleich zum Sportler abgesenktes Schutzniveau anzulegen ist.¹²

Daneben kann die Berichterstattung in ein Spannungsverhältnis mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geraten, das seit jeher von der Rechtsprechung als sonstiges Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt wird¹³. Diesem Recht wird alles zugeordnet, was in seiner Gesamtheit den Betrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt.¹⁴ Voraussetzung ist, dass unmittelbar und zielgerichtet in den wirtschaftlichen Tätigkeitskreis der Sportinstitution eingriffen wird.¹⁵ Die Sportberichterstattung wird sich jedoch nur selten spezifisch gegen den betrieblichen Organismus des Vereins oder Verbands richten, sondern im Regelfall ohne eine derartige Zielrichtung erfolgen. Ausnahmen können bestehen, wenn die journalistische Aufbereitung ein strafrechtlich relevantes Verhalten betrifft (so z. B. Steuerhinterziehung oder Bestechung) und sich diese im Nachgang als haltlos erweist. Insoweit wird der Verein gegenüber Sponsoren und Sportlern derart in wirtschaftlichen Misskredit gezogen, dass im Einzelfall eine Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs in Betracht zu ziehen ist.

II. Tatsache vs. Meinung

Im medialen Sportgeschäft ist weniger die Äußerung von unzulässigen Meinungskundgaben, als vielmehr die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen von Bedeutung. Dies zeigt sich daran, dass die später zu untersuchenden Ansprüche des Betroffenen grundsätzlich nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen und gerade nicht gegen Meinungskundgaben statthaft sind.

Unter einer Tatsache versteht man konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, Geschehnisse oder Zustän-

de der Außenwelt und des menschlichen Seelenlebens.¹⁶ Im Gegensatz zur subjektiven Meinungsäußerung, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist¹⁷, fallen folglich nur Vorgänge hierunter, die dem Beweise zugänglich sind.¹⁸ So ist z. B. der in der Vergangenheit gegenüber verschiedenen Fußballprofis geäußerte Begriff des „Steuersünders“ ein dem Beweis zugänglicher Verstoß gegen Steuerstrafvorschriften, wohingegen die Einschätzung einer Spielleistung als „erbärmlich“ ein subjektives Werturteil des Äußernden enthält. Mischen sich in die jeweilige Aussage sowohl Elemente einer Tatsachenbehauptung als auch einer Meinungskundgabe und sind diese nicht voneinander zu trennen (so z. B. „der DFB ist eine Fußballmafia“), ist die Äußerung auf Grundlage eines verständigen Empfängerhorizonts nach ihrem Schwerpunkt zu beurteilen, wobei im Zweifel von einer Meinungsäußerung auszugehen ist.¹⁹

B. Ansprüche des Betroffenen

Möchte der durch einen Medienbericht Betroffene gegen die jeweilige Berichterstattung vorgehen, kommen für diesen die nachfolgenden Ansprüche in Betracht.

I. Gegendarstellung

Das klassische Rechtsinstrument gegen eine medial verbreitete unwahre Tatsachenbehauptung stellt die Gegendarstellung dar.²⁰ Hierbei handelt es sich um einen medienrechtlichen Anspruch „sui generis“, mit dem der Betroffene der Erstmitteilung widerspricht.²¹ Er steht im Spannungsfeld zwischen der Presse- bzw. Medienfreiheit und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, denn als ausgleichendes Gegengewicht beschränkt er die Medien in ihrer freien Berichterstattung und schützt zugleich das öffentliche Interesse an der Wahrheit von publizierten Informationen.²²

Seine gesetzliche Grundlage findet die Gegendarstellung in den jeweiligen Landespressegesetzen, die „allgemeine Gesetze“ i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG sind und damit die Pressefreiheit in zulässiger Weise einschränken.²³ Die einzelnen Landespressegesetze²⁴ weichen mitunter voneinander ab, sehen jedoch im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen für den Gegendarstellungsanspruch vor. Daneben bestehen im Rundfunk²⁵ und Internet²⁶ vergleichbare landesgesetzliche Regelungen.

16 BGH NJW 1998, 1223, 1224; BGH DRiZ 1974, 27.

17 Epping, Kap. 5, Rn. 213.

18 BVerfG NJW 1996, 1529, 1530; BVerfGE 90, 241, 247; Epping, Kap. 5, Rn. 214.

19 BVerfG NJW 1992, 1439, 1440; Fritzsche/Pfister/Summerer/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, 5. Kap., Rn. 209; Soergel, NJW 1994, 16, 17.

20 Dörr/Kreile/Cole/Zorn, Handbuch Medienrecht, 2. Aufl. 2011, L. III. 2. b), S. 391.

21 Dörr/Kreile/Cole/Zorn, L. III. 2. b), S. 391; Fritzsche/Pfister/Summerer/Summerer, 5 Kap., Rn. 206; Seitz/Schmidt, Der Gegendarstellungsanspruch, 1. Kap., Rn. 15 m. w. N.

22 Petersen, Medienrecht, 5. Aufl. 2010, § 7, Rn. 1; Soebring/Hoene, Rn. 29.2.

23 BayVerfGH NJW 1994, 2944, 2945; SächsVerfGH DtZ 1997, 173; Seitz/Schmidt, 1. Kap., Rn. 15.

24 Z. B. § 10 BayPrG, § 10 PresseG Berlin, § 11 PresseG BW, § 11 LPresseG NRW und § 10 HPressG.

25 Z. B. Art. 18 BayMG; § 10 VI PresseG Berlin; § 28 HPRG; § 9 LMEdienG BW; § 44 LMG NRW.

26 § 56 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV).

10 Die Ausführungen zum Verein können sinngemäß auch auf Sportverbände übertragen werden, die typischerweise als e. V. organisiert sind.

11 BGHZ 78, 24, 25; BGHZ 81, 75, 78; Maunz/Dürig/Di Fabio, Art. 2 Abs. 1 GG, Rn. 224; Sachs/Murswiek/Rixen, Art. 2 GG, Rn. 77 m. w. N.; a. A. Jarass, NJW 1989, 857, 860.

12 Maunz/Dürig/Di Fabio, Art. 2 Abs. 1 GG, Rn. 224.

13 Grundlegend BGHZ 3, 270, 279 f.; 29, 65, 70; vgl. auch Staudinger/Hager, BGB, 2017, § 823 BGB, Rn. C 3.

14 BGHZ 29, 65, 70; 193, 227, 232; BGH NJW-RR 2005, 1175, 1177.

15 BGH NJW 2003, 1040, 1041; BGHZ 192, 204, 213; 193, 227, 233; MüKoBGB/Wagner, § 823 BGB, Rn. 323; Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl. 2020, § 823 BGB, Rn. 135; Staudinger/Hager, § 823 BGB, Rn. D 11.

1. Parteien

Anspruchsberechtigter ist eine Person oder Stelle, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Unter der „Person“ ist nicht nur jede natürliche Person, sondern auch eine juristische Person des Privatrechts zu fassen²⁷, mithin auch Vereine.

Ob die jeweilige Person von der Erstmitteilung betroffen²⁸ ist, hängt davon ab, ob deren eigene Interessensphäre durch die aufgestellte Behauptung berührt wird und ob die Person zu der Mitteilung in einer individuellen Beziehung steht.²⁹ So ist z. B. ein Verband von einer Mitteilung betroffen, die behauptet, die Verbandsführung plane die Errichtung eines eigenen exklusiven Ligabetriebs, wohingegen die daran teilnehmenden Vereine, sollten sie in eine entsprechende Planung weder eingebunden noch initiiert haben, nicht hinreichend betroffen sind. Hier ist jedoch stets im Einzelfall zu prüfen, ob ein unbefangener, sachlicher Leser die Erstmitteilung mit der betreffenden Person spezifisch in Verbindung bringt oder ob die Person lediglich als Teil einer unbestimmten Gruppe angesprochen wird.³⁰

Anspruchs verpflichtet ist demgegenüber der Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks, welches die jeweils aufgestellte Mitteilung enthält.³¹ Im Rundfunk ist insoweit die jeweilige Körperschaft, der Veranstalter der privaten Ausstrahlung oder der Anbieter des jeweiligen Telemediums verpflichtet.³²

2. Voraussetzungen

Die Gegendarstellung darf sich nur gegen eine Tatsachenbehauptung richten und ist gegenüber einer Meinungsäußerung unzulässig.³³ Ob die beanstandete Tatsachenbehauptung unwahr ist, spielt hingegen grundsätzlich keine Rolle.³⁴ Im Ausnahmefall kann jedoch ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung ausscheiden, wenn die Gegendarstellung offensichtliche Unwahrheiten enthält oder sich ihr Informationsanliegen bereits verwirklicht hat, weil z. B. der Redakteur selbst eine Berichtigung der Erstmitteilung vorgenommen hat.³⁵

Ferner muss die Gegendarstellung inhaltlich so ausgestaltet sein, dass sie an die konkreten Tatsachengaben der Erstmitteilung anknüpft und diesen zugleich kurz und bündig entgegnet.³⁶ Bei der Formulierung ist auf eine größtmögliche Präzision zu achten, da andernfalls in einem etwaigen Prozess die Gefahr der Zurückweisung in vollem Umfang (sog. „Alles-oder-nichts-Grundsatz“) besteht.³⁷ Vor diesem Hintergrund ist dem Sportler zu empfehlen, für die Formulierung der Gegendarstellung rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

In formeller Hinsicht ist die Gegendarstellung durch den Sportler selbst oder durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) eigenhändig zu unterzeichnen und unverzüglich bzw. innerhalb einer bestimmten Frist dem Anspruchsverpflichteten zuzuleiten. Die Gegendarstellung stellt für den Sportler oder Verein ein öffentlichkeitswirksames Gegenmittel dar, weil sie nach dem „Prinzip der Waffengleichheit“ grundsätzlich an der gleichen Stelle und mit vergleichbarer Aufmachung wie die Erstmitteilung platziert werden muss.³⁸

II. Berichtigungsanspruch

Werden über den Sportler oder Verein unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet, so steht diesen gegen die jeweilige Medienanstalt ein Berichtigungsanspruch zu. Im Gegensatz zur Gegendarstellung handelt es sich bei der Berichtigung um eine Erklärung desjenigen, der für die beanstandete Nachricht verantwortlich ist. Dies stellt daher einen intensiven Eingriff in die Mediengrundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG dar.

Ein pauschaler Berichtigungsanspruch existiert nicht, sondern es ist je nach Intensität der Äußerung und dem Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung ein voller Widerruf oder eine Richtigstellung bzw. Ergänzung (eingeschränkter Widerruf) statthaft.³⁹

1. Voller Widerruf

Die stärkste Form der Beseitigung stellt der volle Widerruf der zunächst veröffentlichten Behauptung dar. Dieser findet seine zivilrechtliche Grundlage in § 1004 Abs. 1 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB.⁴⁰ Voraussetzung ist, dass der Anspruchsverpflichtete eine Tatsache behauptet hat, die sich nunmehr als unwahr herausgestellt hat.⁴¹ Die Beweislast für die Unrichtigkeit trägt insoweit der Sportler, Verein oder Verband⁴², sodass vor einem etwaigen gerichtlichen Verfahren sorgfältig zu prüfen ist, ob die betreffende Falschmeldung mithilfe der zur Verfügung stehenden Beweismittel als insgesamt unzutreffend belegt werden kann.

2. Eingeschränkter Widerruf

Praxisrelevant ist der eingeschränkte Widerruf in Gestalt einer Richtigstellung oder Ergänzung, wenn die Meldung nicht schlechthin unwahr ist, aber dem Leser, Hörer oder Zuschauer einen unzutreffenden Eindruck vermittelt, weil sie unvollständig, übertrieben oder missverständlich ist.⁴³ Dies wäre unter Umständen der Fall, wenn über eine positive A-Dopingprobe eines bestimmten Sportlers berichtet wird, wohingegen das Ergebnis einer negativen B-Probe oder die Streichung der Substanz von der Anti-Doping-Liste unberücksichtigt bleibt. Insoweit vermittelt eine entsprechende Berichterstattung den Eindruck eines Do-

27 *Beater*, Rn. 1825; *Seitz/Schmidt*, 4. Kap., Rn. 3.

28 § 10 Abs. 1 S. 1 BayPrG erfordert darüber hinaus eine unmittelbare Betroffenheit.

29 *Ricker/Weberling*, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, 24. Kap., Rn. 2 ff.; *Seitz/Schmidt*, 4. Kap., Rn. 6.

30 *Seitz/Schmidt*, 4. Kap., Rn. 7.

31 *Ricker/Weberling*, 25. Kap., Rn. 9.

32 Hierzu *Seitz/Schmidt*, 4. Kap., Rn. 44 ff.

33 *Fechner*, Medienrecht, 19. Aufl. 2018, 4. Kap., Rn. 114; *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer*, 5. Kap., Rn. 206; *Petersen*, § 7, Rn. 9.

34 *Beater*, Rn. 1822; *Soehring/Hoene*, Rn. 29.23.

35 *Beater*, Rn. 1839 f.; *Petersen*, § 7, Rn. 12 m. w. N.

36 Näher hierzu *Seitz/Schmidt*, 4. Kap., Rn. 127 ff.

37 *Fechner*, 4. Kap., Rn. 118; *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer*, 5. Kap., Rn. 214; *Petersen*, § 7, Rn. 13.

38 BVerfGE 97, 125, 151; *Beater*, Rn. 1850; *Petersen*, § 7, Rn. 3 ff.; *Soehring/Hoene*, 6. Aufl. 2019, Presserecht, Rn. 29.93 ff.

39 *Beater*, Rn. 1941; *Dörr/Kreile/Cole/Zorn*, Handbuch Medienrecht, 2. Aufl. 2011, L. III. 2. c), S. 393.

40 *Fechner*, 4. Kap., Rn. 121.

41 *Fechner*, 4. Kap., Rn. 122; *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer*, 5. Kap., Rn. 229.

42 Vgl. BGH NJW 1962, 1438, 1439; BGH NJW 1976, 1198; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rn. 903.

43 *Damm/Rehbock*, Rn. 893; *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer*, 5. Kap., Rn. 232.

pingverstoßes, obwohl ein solcher aufgrund des korrigierten Testergebnisses⁴⁴ bzw. der fehlenden Grundlage in den Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorliegt.

Gleiches gilt für die bei Dopingsachverhalten verbreitete Verdachtsberichtserstattung⁴⁵, die ggf. eine Ergänzung der Erstmitteilung erfordert, sofern sich der zu Lasten des Sportlers geäußerte Dopingverdacht aufgrund neuer Beweismittel als unzutreffend bewahrt hat.⁴⁶ In diesen Fällen folgt die Berichtsvervollständigung bereits aus dem medienrechtlichen Grundsatz einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Berichterstattung.⁴⁷

III. Unterlassung

Neben der Gendarstellung wird die Unterlassung bei Medienveröffentlichungen am häufigsten begehrt.⁴⁸ Dieser Anspruch ergibt sich als quasinegativer Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB, der analog auf sämtliche absolute Rechte des § 823 Abs. 1 BGB und damit auch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Anwendung findet.⁴⁹ Im Allgemeinen dient der Unterlassungsanspruch der Abwehr künftiger Beeinträchtigungen und beinhaltet die Verpflichtung, bestimmte Äußerungen zukünftig nicht oder nicht mehr zu veröffentlichen.⁵⁰

Er steht einzelnen Personen zu, kann jedoch auch durch einen Verein begehrt werden, sofern dieser durch die Berichterstattung individuell betroffen ist.⁵¹ Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht ausschließlich Fehlleistungen einzelner Vereinsmitglieder angeprangert, sondern unwahre Tatsachen über die Geschäftsführung des Vereins verbreitet werden.

Zulässig ist der Unterlassungsanspruch im Grundsatz ausschließlich gegenüber einer unwahren Tatsachenbehauptung, kann jedoch ausnahmsweise auch gegen eine Meinungsäußerung einschlägig sein, sofern diese eine reine Schmähkritik enthält oder in das Intimleben des Betroffenen eingreift.⁵² Wie bereits gesehen, genießen derartige Diffamierungen nicht den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG.⁵³

1. Erstbegehungs- und Wiederholungsgefahr

Entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB setzt der Anspruch als präventiver Schutz voraus, dass die Gefahr eines Eingriffs droht.⁵⁴ Insoweit ist zwischen der Erstbegehungs- und der Wiederholungsgefahr zu differenzieren. Die Erstbegehungsgefahr ist Voraussetzung für den sog. vorbeugenden Unterlassungsanspruch, der auf die Untersagung einer geplanten Veröffentlichung abzielt und damit einer der härtesten Eingriffe in die Äußerungsfreiheit der Medien darstellt.⁵⁵ Sie liegt vor, wenn sich die drohende Verletzungshandlung auf-

grund objektiver Anhaltspunkte ernsthaft und konkret abzeichnet⁵⁶, was dann der Fall ist, wenn ein Bericht über einen Dopingfall eines Athleten fertiggestellt ist und die Veröffentlichung unmittelbar drohend bevorsteht.

Größere praktische Bedeutung erlangt der Unterlassungsanspruch, wenn das Presse- oder Rundfunkmedium bereits über Sachvorgänge, die den Sportler oder Verein betreffen, berichtet hat und die Betroffenen gegen eine weitere Veröffentlichung vorgehen möchten. Insoweit kommt dem Anspruchsberechtigten, anders als bei der Erstbegehungsgefahr, aufgrund der bereits erfolgten Veröffentlichung eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr zugute.⁵⁷

Begehrt der Sportler oder Verein eine gegen sie gerichtete ausufernde Berichterstattung zu unterbinden, ist der Verlag oder die Rundfunkanstalt zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufzufordern.⁵⁸ Die Abgabe lässt die Wiederholungsgefahr entfallen und wirkt dem Risiko der späteren Kostentragungspflicht bei einem sofortigen Anerkennnis (§ 93 ZPO) entgegen.⁵⁹ Damit die Unterlassungserklärung konkret und erschöpfend formuliert wird, ist die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung zu empfehlen.

2. Beweis einer unwahren Tatsachenbehauptung

In Bezug auf die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung obliegt dem Betroffenen grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast.⁶⁰ Im Vorfeld einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung ist deswegen sorgfältig zu prüfen, ob die Unrichtigkeit der jeweiligen Äußerung mithilfe entsprechender Beweismittel dargelegt und bewiesen werden kann.

Eine Ausnahme wird jedoch zugelassen, falls die Unterlassung gegen eine verleumderische Äußerung i. S. d. § 186 StGB begehrt wird. Hier reicht die strafrechtliche Beweislastregel in das Zivilrecht hinein, sodass nunmehr das Medienunternehmen die Beweislast für die Wahrheit der aufgestellten Behauptung trägt.⁶¹ Damit eine Tatsachenbehauptung einen verleumderischen Charakter aufweist, muss diese geeignet sein, die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.⁶² Eine solche Äußerung wurde von der Rechtsprechung beispielsweise bei der Behauptung angenommen, eine später erfolgreiche Leichtathletin habe im Alter von 13 Jahren von ihrem damaligen Trainer das Dopingmittel Oral-Turinabol verabreicht bekommen.⁶³ Neben derartigen Dopingvorwürfen, die strafrechtliche

44 Vgl. Art. 2.1.2 NADC.

45 Zur Verdachtsberichtserstattung allg. BeckOK InfoMedienR/Söder, 29. Edition 2020, § 823 BGB, Rn. 237 ff.; MüKoBGB/Rixecker, Anhang zu § 12 BGB, Rn. 204 ff.

46 Beater, Rn. 1963.

47 Dörr/Kreile/Cole/Zorn, L. III. 2. c), S. 394.

48 Damm/Rehbock, Rn. 796; Soehring/Hoene, Rn. 30.1.

49 Damm/Rehbock, Rn. 796; Dörr/Kreile/Cole/Zorn, L. III. 2. a), S. 390; Fritzsche/Pfister/Summerer/Summerer, 5. Kap., Rn. 217 unter zusätzlicher Heranziehung von § 862 BGB.

50 Fechner, Rn. 104.

51 Damm/Rehbock, Rn. 815.

52 Vgl. BGH NJW 1982, 2246; Damm/Rehbock, Rn. 799; Fechner, Rn. 104.

53 Siehe oben B. I. 1.

54 MüKoBGB/Rixecker, Anhang zu § 12 BGB, Rn. 271.

55 Beater, Rn. 1921; Damm/Rehbock, Rn. 803; Fritzsche/Pfister/Summerer/Summerer, 5. Kap., Rn. 218.

56 Beater, Rn. 1921; MüKoBGB/Rixecker, Anhang zu § 12 BGB, Rn. 273.

57 BGH NJW 1986, 2503, 2505; Dörr/Kreile/Cole/Zorn, L. III. 2. a), S. 390; Fechner, Rn. 105; Fritzsche/Pfister/Summerer/Summerer, 5. Kap., Rn. 219.

58 Fritzsche/Pfister/Summerer/Summerer, 5. Kap., Rn. 220; Soehring/Hoene, Rn. 30.21.

59 Damm/Rehbock, Rn. 819.

60 Damm/Rehbock, Rn. 826; Fechner, Rn. 107.

61 Eine zivilrechtliche Implikation wird durch das BVerfG gebilligt. Vgl. nur BVerfGE 114, 339, 352; Damm/Rehbock, Rn. 826; Mafi-Gudarzi, NJOZ 2018, 521, 522; Ricker/Weberling, 44. Kap., Rn. 13; Soehring/Hoene, Rn. 30.48.

62 MüKoStGB/Regge/Pegel, 3. Aufl. 2017, § 186 StGB, Rn. 14; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 StGB, Rn. 5.

63 Zum Zivilverfahren LG Hamburg BeckRS 2011, 18660; OLG Hamburg BeckRS 2016, 17127. Zur nachfolgenden Verfassungsbeschwerde BVerfG NJW 2016, 3360.

Relevanz haben (vgl. §§ 3, 4 AntiDopG), stellt im Regelfall auch der Vorwurf einer sonstigen Straftat, wie z. B. einer Steuerhinterziehung, eine verleumderische Äußerung gegenüber dem Sportler dar.

IV. Schadensersatz

Hat die Sportberichterstattung zu einem materiellen Schaden geführt, so kann Ersatz dieser Vermögensbeeinträchtigung begehrt werden.

1. Tatbestand

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere aus § 823 Abs. 1 BGB.⁶⁴ Von Bedeutung ist insoweit, wenn durch die Berichterstattung unzulässigerweise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Athleten oder in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Vereins eingegriffen wird.⁶⁵ Dies geschieht in erster Linie durch die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen, kann jedoch auch bei beleidigenden und diffamierenden Äußerungen zulasten des Athleten der Fall sein.

Da es sich bei den angesprochenen Rechtsgütern um Rahmenrechte des § 823 Abs. 1 BGB handelt, ist stets eine umfassende Güter- und Interessenabwägung mit der Presse- und Meinungsfreiheit durchzuführen.⁶⁶ Kommt man hierbei zu dem Ergebnis, dass die Rechte des Sportlers bzw. Vereins überwiegen, erfordert der deliktische Schadensersatzanspruch weiter ein Verschulden des Störers, dem zumindest ein fahrlässiges Fehlverhalten vorwerfbar sein muss.⁶⁷ Die Sorgfaltsanforderungen erfordern insoweit, dass die Medien ihrer journalistischen Sorgfalt nachkommen, indem diese Meldungen vorab ihrer Veröffentlichung umfassend auf ihre Wahrheit hin überprüfen und entsprechend dem gefundenen Rechercheergebnis berichten.⁶⁸

2. Rechtsfolge

Die Ersatzfähigkeit der Vermögenseinbußen bemisst sich nach den §§ 249 ff. BGB. Damit ein entsprechender Schaden erstattungsfähig ist, muss dieser in einem adäquat kausalen Zusammenhang zu der anspruchsbegründenden Handlung stehen.⁶⁹ Es sind demnach die Vermögensnachteile zu ersetzen, die durch die konkrete Veröffentlichung des Berichts hervorgerufen wurden.

Im Spitzensport fallen hierunter insbesondere wirtschaftliche Folgen, die sich im Nachgang an eine Verdachtsberichterstattung ergeben. Trennt sich sodann der Verein wegen der Berichts von dem betroffenen Spieler und erweisen sich die erhobenen Vorwürfe (z. B. Doping oder sonstige Straftaten) später als haltlos, so stellen die verpassten Gehaltszahlungen des Athleten ein kausal ausgelöster Schaden i. S. d. § 249 Abs. 1 BGB dar. Kann der Athlet darüber hinaus den schwierigen Nachweis führen, dass er ohne den berichteten Dopingverdacht mit hinreichender Wahr-

scheinlichkeit einen Vertrag mit einem Sponsor abgeschlossen hätte, so fallen die verpassten Sponsoringeinnahmen unter den entgangenen Gewinn nach § 252 BGB.

V. Geldentschädigung

Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt neben dem Ersatz materieller Schäden ein Anspruch des Sportlers auf Geldentschädigung in Betracht. Dieser Anspruch ist eng verbunden mit dem Ersatz immaterieller Schäden i. S. d. § 253 BGB (sog. Schmerzensgeld), kann jedoch nicht unmittelbar auf die Norm gestützt werden, da die Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht in § 253 Abs. 2 BGB aufgeführt ist.⁷⁰ Der BGH spricht statt dessen von der Zubilligung einer Geldentschädigung, die sich aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 und 2 GG ergibt.⁷¹

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für einen derartigen Anspruch ist, dass es sich bei dem Eingriff um eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung des Sportlers handelt.⁷² Hierfür sind die (geschätzte) Anzahl von Kenntnisnahmen einer Äußerung, die Fortdauer der Beeinträchtigung, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen.⁷³ Es ist auch einzustellen, inwiefern die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise (z. B. durch Widerruf) hinreichend ausgeglichen werden kann.⁷⁴

Greift die Berichterstattung unverhältnismäßig in die Intim- oder Privatsphäre des Athleten ein, liegt eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung nahe. In der Judikatur wurden im Bereich des Sports beispielhaft folgende Eingriffe als schwerwiegend beurteilt: Diskriminierung in einem Musiksong als sexuelles Lustobjekt⁷⁵, Vergleich eines DDR-Sportarztes mit dem früheren KZ-Arzt Mengele⁷⁶ sowie die mehrfache Veröffentlichung von Bildern des Fußballbundestrainers aus dem Urlaub und der Spekulation einer Liebesbeziehung mit der Patentochter⁷⁷. Von praktischem Interesse ist daneben die (wiederholte) Veröffentlichung von Bildnissen unter Verstoß gegen §§ 22, 23 KUG.⁷⁸

2. Höhe

Die Höhe der Geldentschädigung ist vom Einzelfall abhängig und einer gerichtlichen Schätzung i. S. d. § 287 ZPO zugänglich⁷⁹. Bei der Bemessung der Entschädigungszahlung ist grundlegend zu berücksichtigen, dass die Entschädigung neben der Genugtuung des Opfers zugleich eine Präventionswirkung verfolgt.⁸⁰ Dementsprechend sollen die zu zahlenden Beträge nicht zu niedrig bemessen sein, damit diese einen

64 Daneben kann mitunter eine Haftung nach § 824 BGB oder § 826 BGB bestehen. Da eine solche Haftung jedoch das Bewusstsein der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung bzw. ein Schädigungsvorsatz voraussetzt, spielen diese Ansprüche eine nur untergeordnete Rolle.

65 Vgl. *Damm/Rehbock*, Rn. 923; *Dörr/Kreile/Cole/Zorn*, L. III. 2. d), S. 394.

66 *Palandt/Sprau*, § 823 BGB, Rn. 25; *Schulze/Staudinger*, BGB, 10. Aufl. 2019, § 823 BGB, Rn. 75.

67 *Damm/Rehbock*, Rn. 933.

68 Ausführlich zur journalistischen Sorgfaltspflicht *Beater*, Rn. 1157 ff.; *Schippan*, ZUM 1996, 398.

69 *Damm/Rehbock*, Rn. 930.

70 *Damm/Rehbock*, Rn. 947; *Staudinger/Schiemann*, 2017, § 253 BGB, Rn. 51.

71 BGH NJW 1996, 984, 985; BGH NJW 2005, 215, 217; BGH NJW 2014, 2029, 2031.

72 BGH NJW 2005, 215, 216; BGH NJW 2014, 2029, 2033; *Damm/Rehbock*, Rn. 958; *Fechner*, Rn. 149.

73 *Jauernig/Teichmann*, BGB, 18. Aufl. 2021, § 253 BGB, Rn. 10 f.; *Staudinger/Schiemann*, § 253 BGB, Rn. 58.

74 So bereits BGHZ 35, 363, 369; BGH NJW 1971, 698, 699; aus der neueren Rspr. BGH NJW-RR 2017, 879, 880.

75 OLG Karlsruhe NJW 1994, 1963.

76 Zur nachfolgenden Verfassungsbeschwerde BVerfG NJW 2006, 3266.

77 LG Köln ZUM-RD 2018, 108.

78 Vgl. zu einem solchen Fall OLG Köln Spurt 2019, 31.

79 *Damm/Rehbock*, Rn. 1001; *Soehring/Hoene*, Rn. 32.69.

80 *Beater*, Rn. 1992; *Hofmann/Fries*, NJW 2017, 2369, 2370.

„echten Hemmungseffekt“ haben.⁸¹ Trotzdem ist die nationale Rechtsprechung eher zurückhaltend.⁸² Als Orientierungsmaß dienen die bereits angesprochenen Entscheidungen, bei denen DM 60.000,00 (Diskriminierung als Lustobjekt), EUR 5.000,00 (Vergleich mit KZ-Arzt) und EUR 220.000,00 (Veröffentlichung von Urlaubsbildern und Liebesspekulationen) zugesprochen wurden.⁸³

C. Fazit

Dem Sportler bzw. Verein stehen Abwehrrechte grundsätzlich nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen und nicht gegen Meinungskundgaben zu. In Betracht kommt hierbei zunächst der Anspruch auf Gegendarstellung bzw. Berichtigung, der sich ins-

81 BGH NJW 2014, 2029, 2035; Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer, 5. Kap., Rn. 238; Hofmann/Fries, NJW 2017, 2369, 2370; Prinz, NJW 1995, 817, 820.

82 So einschätzend Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer, 5. Kap., Rn. 238.

83 Zu weiteren Fällen außerhalb des Sports vgl. Damml/Rehbock, Rn. 998 ff.; Hofmann/Fries, NJW 2017, 2369, 2370 f.

besondere bei unberechtigten Vorwürfen von Straftaten als zielführend erweist, um die Reputation des Athleten bzw. des Clubs wiederherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Reaktion des Betroffenen von wichtiger Bedeutung, da ein derartiger Vorwurf erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat. Ob eine Anspruchsdurchsetzung jedoch im Einzelfall gelingt, hängt davon ab, inwiefern die betreffende Tatsachenbehauptung mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln als unwahr nachgewiesen werden kann, was stets mit einem erheblichen Prozessrisiko verbunden ist.

Ferner kann dem Sportler oder Verein ein Anspruch auf Schadensersatz oder Geldentschädigung zustehen, wenn die Berichterstattung zu einem materiellen Schaden bzw. einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung geführt hat. Dies betrifft im Spitzensport insbesondere die unzulässige Veröffentlichung privater Lebensumstände oder die unzutreffende Behauptung eines Dopingverstoßes bzw. einer sonstigen Straftat, wodurch das Ansehen des Sportlers erheblich in Misskredit gebracht wird.

Clubfinanzierung vs. Third Party Ownership 2.0

Von Rechtsanwälten Marc Patrick Schneider, MBA (Wales) und Simon Karlin, LL.M. (Boston), München*

Die Clubs des internationalen Profifußballs unterliegen nach den maßgeblichen Vorgaben der FIFA restriktiven verbandsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die wirtschaftliche Beteiligung und Einflussnahme Dritter. Begriffe wie Third-Party-Ownership („TPO“) und Third-Party-Influence („TPI“) definieren die Grenzen zulässiger Finanzierungskonzepte und bestimmen die möglichen Rechtsbeziehungen und Kapitalflüsse der Clubs untereinander sowie zu clubfremden Investoren. Der vorliegende Beitrag stellt eine Aktualisierung von Schneider/Karlin, SpuRt 2016, 194¹ dar und führt den genannten Beitrag unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durch die FIFA ausgearbeiteten und zur Anwendung gebrachten Rahmenbedingungen für Modelle der Club- bzw. Transferfinanzierung in Bezug auf TPO² und TPI fort. Anhand von Kasuistik soll die an den entscheidenden Stellen nach wie vor fließende Grenze zwischen erlaubter Clubfinanzierung und unerlaubter Einflussnahme und Beteiligung Dritter erläutert und die nach den FIFA-Vorgaben verbleibende Gestaltungsfreiheit dargestellt werden.

I. Einleitung

Clubs, wie u. a. Hertha BSC Berlin, zeigen, wie relevant das Thema externe Investments im sportlich wie

wirtschaftlich gleichermaßen kompetitiven Profifußball in den letzten Jahren geworden ist. Die Bereitschaft der durch die Vorgaben von „50+1“³ auf nationaler oder TPO/TPI auf internationaler Ebene mitbestimmten Clubs, fremde Kapitalgeber zuzulassen, steigt jedenfalls spürbar. Und zwar in weiten Teilen auch dann, wenn offenkundig nicht die persönliche Verbundenheit zu einem bestimmten Club das Leitmotiv bildet, sondern das Streben nach Rendite oder sonstigen messbaren Synergieeffekten (z. B. Netzwerk- oder Standortvorteile). Der derzeit wegen der außergewöhnlichen Folgen der COVID-19-Pandemie wohl nur pausierende Trend stetig steigender Transfersummen und Erlöse aus (Sport-) Vermarktungsrechten weckt Begehrlichkeiten bei den Clubs, aber auch das Interesse bislang fußballferner Unternehmen aus dem klassischen Finanzsektor.

Eines der prominentesten Beispiele dürfte die Tenor Holding B.V. (vormals Sapinda) des Investors Lars Windhorst sein, der bei seinem Einstieg bei Hertha BSC Berlin in 2019 begleitet von der Aussage „Für Tenor ist Sport ein Investment“⁴ von Beginn an das Ziel ausgab, den Club zum „Milliardenverein“ zu machen.⁵ Ob man solche Aussagen und Entwicklungen persönlich befürwortet, oder nicht, Fakt ist: Wer nicht

* Marc Patrick Schneider ist auf Sport- und Vereinsrecht sowie sportbezogene Finanzierungen spezialisierter selbständiger Rechtsanwalt und Of Counsel bei der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Lentze Stopper. Simon Karlin ist dort Associate Partner.

1 Dazu auch im Englischen Schneider/Karlin in World Sports Advocate, 1/2017, S. 12 ff.

2 Näher hierzu Stopper/Karlin in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl., 2018, Kap. 22, Rn. 41.

3 Stopper/Karlin in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl., 2018, Kap. 22, Rn. 3 ff.; Summerer in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl., 2020, Kap. 1, Rn. 223 ff.; vgl. auch Steiner, RuS 48, 49; Scherzinger, NZKart 2020, 496 (498).

4 Beitrag DER TAGESSPIEGEL, „Lars Windhorst will weiter in Sport investieren“ vom 4. 3. 2020, abrufbar unter: <https://cutt.ly/lhYarlu> (zuletzt abgerufen am 11. 12. 2020).

5 Beitrag SPIEGEL.de, „Windhorst will Hertha zum Milliardenverein machen“ vom 29. 9. 2019, abrufbar unter: <https://cutt.ly/HhInjJo> (zuletzt abgerufen am 11. 12. 2020).